

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Stellungnahme des SIA zur Revision der VKF-Brandschutzvorschriften (BSV2026)

2021-03-30

Inhalt

Einleitung.....	3
1. Die heutige Systematik der VKF-Brandschutzvorschriften	4
2. Wie beurteilen sie die Kostenwirkung der BSV	4
3. Handlungsbedarf bei den Inhalten der VKF-Brandschutzrichtlinien.....	4
4. Andere Bereiche, welche den Brandschutz tangieren	5
5. Welcher Rahmen soll mit den neuen Brandschutzvorschriften vorgegeben werden.....	5
6. Welche zukünftigen Entwicklungen und Trends sollen neu/besonders berücksichtigt werden.....	6
7. In welcher Form sollen die BSV zukünftig zur Verfügung gestellt werden	7
8. Übergangsfristen.....	7
9. Weitere Anregungen	7

Einleitung

- (1) Die Gliederung des vorliegenden Dokuments folgt den Fragestellungen der Kundenumfrage Brandschutzvorschriften der VKF. Eingangs erlauben wir uns die grundsätzliche Haltung des SIA zur Art und Weise darzustellen, wie technische Normen zu formulieren sind. Diese Gedanken liegen allen darauffolgenden Positionen in Bezug zu den Vorschriften zugrunde.
- (2) Grundsätze der Normung des SIA
 - Technische Normen definieren und fördern die Sicherheit, Funktionalität und Dauerhaftigkeit von Bauten und gebauter Umwelt sowie die Gebrauchstauglichkeit und Wirtschaftlichkeit in allen Phasen während deren Lebenszyklen.
 - Normen geben die Regeln der Baukunde wieder, welche für ein standfestes Bauwerk eingehalten sein sollen.
 - Technische Normen dokumentieren gesichertes Wissen, machen Forschungserkenntnisse der praktischen Tätigkeit zugänglich und liefern Impulse zur Weiterentwicklung.
 - Sie müssen verständlich, nützlich und in der Praxis anwendbar sein.
 - Normen lassen viel Spielräume für ihre Umsetzung; sie sollen die Kreativität und die Innovation nicht einschränken.
 - Die Normen des SIA sind produkte- und nach Möglichkeit methodenneutral.
 - Sie bauen auf Eigenverantwortung und Fachkompetenz der Planer und Ausführenden.
 - Der SIA unterstützt Bestrebungen zur Konzentration des Normenportfolios und deren Harmonisierung nach dem Grundsatz: **So viele Normen wie nötig – so wenige wie möglich.**
- (3) Gemäss internationalen Grundsätzen der Normung müssen technische Normen in Zusammenarbeit mit allen interessierten Kreisen (insbesondere auch den Konsumenten bzw. Bauherrschaften) und mit deren Konsens aufgestellt werden. Sie stützen sich auf die Erkenntnisse aus Wissenschaft, Technik und Erfahrung und haben den grössten Nutzen der Allgemeinheit zum Ziel. Die Normenkommissionen des SIA garantieren den Stand der Technik.
- (4) Es darf davon ausgegangen werden, dass ein nach den gängigen SIA-Normen konzipiertes und entwickeltes Gebäude an sich bereits robust ist und hohe Sicherheitsstandards gewährleistet. Davon ausgehend sollen auch die Vorschriften für den Brandschutz entwickelt werden.
- (5) Die Brandschutzvorschriften sollen Raum für zukünftige Entwicklungen, Innovation und kreative Lösungen ermöglichen, analog den technischen Normen des SIA.

1. Die heutige Systematik der VKF-Brandschutzvorschriften

- (1) Dem Zitat folgend, «heute müssen für die Planung eines Raumes mindestens fünf verschiedene Dokumente zur Hand genommen werden», soll die Menge der normativen Dokumente stark reduziert werden.¹
- (2) Der Stellenwert der einzelnen Dokumente ist nicht mehr einfach zu überblicken. Es wäre stärker zu differenzieren zwischen Vorschriften, Empfehlungen und Anwendungshilfen. Hier finden sich weder die planenden Fachleute noch die später in einem Schadens- und Konfliktfall beschäftigten Gerichte zurecht.
- (3) Im Sinne einer Deregulierung staatlicher Vorschriften ist die Frage zu beantworten: Wie, womit wird es der Praxis ermöglicht, in Zukunft einfacher mit den rechtlichen Anforderungen an den Brandschutz umgehen zu können?
- (4) Die Systematik der Dokumente entspricht nicht der Logik des Arbeitsablaufs eines Planers. Der SIA kann hier einen wesentlichen Beitrag in Form von Bereitstellung von Anwendungshilfen und Wegleitungen leisten, z. B. eine Anwendungshilfe «Hochhaus».

2. Wie beurteilen sie die Kostenwirkung der BSV

Der allgemeine Eindruck unter den Planenden ist der, dass der Planungsaufwand für den Brandschutz mit den BSV 2015 eindeutig grösser geworden ist. Es ist dem SIA jedoch klar, dass ein gut und regelkonform geplantes Gebäude auch eine bessere Qualität mit sich bringen kann. Die Mitglieder des SIA nehmen den zusätzlichen Aufwand auch so wahr, dass dem Gesamtverantwortlichen (Architekten, Generalplaner usw.) zusätzliche Verantwortung, namentlich für die Dokumentation und Nachweise, übertragen worden ist. Als weiterer Kostentreiber werden die Qualitätssicherungsauflagen wahrgenommen, da dazu schnell die Kenntnisse von Spezialisten eingekauft werden müssen.

3. Handlungsbedarf bei den Inhalten der VKF-Brandschutzrichtlinien

Alle zu definierenden Vorschriften sind an den neu formulierten risikobasierten Schutzziele zu messen und vor diesem Hintergrund auf Notwendigkeit und Anwendungstauglichkeit zu überprüfen. Insbesondere die Notwendigkeit bzw. die Verhältnismässigkeit unterschiedlicher planerischer und technischer Massnahmen sollte mit den risikobasierten Schutzziele überprüft werden.

Die Notwendigkeit der Richtlinie Qualitätssicherung ist zu prüfen. Aus Sicht des SIA besteht keine Notwendigkeit, da dies bereits in SIA-Dokumenten (z. B. Leistungs- und Honorarordnungen) geregelt ist.

¹ Es existieren heute in den VKF-Brandschutzvorschriften zusammen mit der VKF-Brandschutznorm 19 VKF-Brandschutzrichtlinien, sowie 49 FAQ. Darüber hinaus mit «Weiteren Bestimmungen» eine Sammlung von unterschiedlichsten Dokumenten ohne formale Anforderungen (Richtlinien, Verzeichnisse, Arbeitshilfen, Erläuterungen, Merkblätter, Musterweisungen, Planungshilfen, Reglemente, Register, «Weitere Publikationen», usw.) sowie 27 Stand der Technik Papiere.

4. Andere Bereiche, welche den Brandschutz tangieren

- (1) Heute tangieren vor allem auch Gesetze und Verordnungen aus anderen Bereichen den Brandschutz:
 - Arbeitsgesetz (ArG), Verordnungen zum Arbeitsgesetz und dazu gehörende Wegleitungen des Seco;
 - Unfallversicherungsgesetz (UVG), Verordnung über die Unfallverhütung (UVV) und zugehörige EKAS-Richtlinie;
 - Bauproduktengesetz und -verordnung (BauPG, BauPV);
 - Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV);
 - Umweltschutzgesetz (USG);
 - Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV); Niederspannungs-Installationsnorm SN 411000 (NIN).
- (2) Bei all diesen Vorschriften, welche den Brandschutz tangieren ist eine Klärung anzustreben hinsichtlich der Zuständigkeiten der verantwortlichen Behörden in Bewilligungsverfahren und hinsichtlich der Verbindlichkeit von Auflagen. Wünschbar wäre, dass die Anforderungen der verschiedenen Behörden aufeinander abgestimmt sind und dass eine einzige federführende Behörde die Brandschutzmassnahmen abschliessend beurteilt. Schlussendlich sind insbesondere abweichende Vorgaben zu verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zu vermeiden. Eine derartige Auslegung würde nicht nur eine klare Zuständigkeit der Behörden regeln, sondern auch eine Reduktion der Vorschriften erzielen. So könnte beispielsweise die Festlegung der Fluchtweglänge an in einer einzigen Vorschrift festgelegt werden.

5. Welcher Rahmen soll mit den neuen Brandschutzvorschriften vorgegeben werden

- (1) Diese Frage kann nicht einfach mit der Angabe «Mehr Spielraum als bei den geltenden BSV» beantwortet werden.
- (2) Grundsätzlich gilt die Maxime, dass sich die präskriptiven Massnahmen auf klar definierte risikobasierte Schutzziele stützen. Dort wo präskriptive Massnahmen einen zu grossen Einschnitt in die Gestaltungsfreiheit geben, sollten auf die risikobasierte Schutzziele abgestützte Rahmenbedingungen an den Brandschutz zur Anwendung kommen.
- (3) Die differenzierte Betrachtung der gemachten Erfahrungen zeigt jedoch, dass der Brandschutz insgesamt einfacher zu handhaben ist, wenn 70 – 80% der Standard-Projekte (namentlich im Wohnbau, Projekte der Qualitätssicherungsstufe QSS 1) mit Standardkonzepten und Massnahmen durch den «normalen» Planer geplant werden können, ohne zusätzliche Spezialisten beiziehen zu müssen. So soll z.B. ein einfaches Mehrfamilienhaus schweizweit mit denselben Standardkonzepten und -massnahmen gebaut werden können.
- (4) Es soll klar geregelt werden, wann der Regelfall – der in den präskriptiven Vorschriften geregelt wird – angewandt werden darf. Ansonsten befürworten wir, dass ingenieurmässige, leistungsorientierte oder risikobasierte Ansätze allgemein angewendet werden dürfen, um die Schutzziele zu erreichen. Aus unserer Sicht sind ausreichende Regeln vorhanden, um ingenieurmässige schutzzielorientierte Ansätze zu verfolgen, ohne dass ein weiterer Regelungsbedarf seitens VKF besteht.

- (6) Diese differenzierte Anwendung bedingt eine klare Trennung der beiden Ansätze. Es gilt einerseits für einfache Bauwerke Standardkonzepte mit klaren, einheitlich zu vollziehenden Detailregelungen zu entwickeln, welche die Voraussetzungen für kosteneffiziente Lösungen für die Mehrheit der Bauten in der ganzen Schweiz bilden. Hierbei sind die Ober- und Untergrenzen der Anwendbarkeit dieser Regelfälle zu definieren. Daneben muss jedoch ein Bereich entstehen, in welchem für ingenieurmässige, risikobasierte Entwicklungen und Planungen grosse Freiheiten gelassen werden. Hier wird in der Folge auch darauf verzichtet für einzelne, komplexe Lösungen standardisierte allgemeine Vorgaben zu entwickeln. Für diesen Bereich sind gute, klar definierte Schutzziele notwendig. Es versteht sich von selbst, dass hier die Planer und die Bauherren eine höhere Eigenverantwortung übernehmen.
- (7) In der Konsequenz bedeutet dieses Konzept auch eine Erwartung an den schweizweit einheitlicheren Vollzug durch die Behörden.

6. Welche zukünftigen Entwicklungen und Trends sollen neu/ besonders berücksichtigt werden

- (1) Es gilt die Prämisse, dass zukünftiges Bauen komplexer sein wird, mehr unterschiedliche Materialien einsetzt, eine grössere Nutzungsflexibilität verlangt und insbesondere, dass neue Planungsmethoden und -tools die Prozesse von der Planung bis zur Ausführung und Bewirtschaftung beeinflussen werden. All diese Veränderungen sollen nicht in ihrer Innovation und Entwicklung eingeschränkt sein.
- (2) Es müssen Spielräume für innovative, anspruchsvolle architektonische/planerische Ansätze geöffnet werden. Beispielsweise
 - a) Für geschossübergreifende Nutzungseinheiten (unter anderem auch im Hochhaus), denen die aktuellen Prinzipien des klassischen Brandschutzes wie geschossweise Brandabschnitte entgegenstehen.
 - b) Nutzung der Laubengänge bei aussenliegenden Fluchtwegsystemen.
 - c) Ein wichtiges Thema, das in den kommenden Jahren an Bedeutung zunehmen wird, ist die Tatsache, dass Räume und Gebäudeteile zunehmend umgenutzt, d.h. in neue Nutzungen überführt werden und dass in der Übergangsphase Nutzungen auch verschwimmen können z. B. mit Pop-Up Stores oder anderen Zwischennutzungen.
 - d) Die Brandschutzvorschriften sollen mithelfen, die Flexibilität in der Nutzung von Räumen sicher zu stellen in dem sich die Anforderungen z. B. von den herkömmlichen Definitionen einer «Nutzung» verabschieden.
 - e) Die Möglichkeit, dass ein Fluchtweg innerhalb der Nutzungseinheit über mehrere Räume (und Geschosse) zu einem horizontalen oder vertikalen Fluchtweg führt, wie beispielsweise bei Bürolandschaften. Insbesondere sollte dies bei Brandschutzkonzepten mit technischen Brandschutzanlagen (Brandmelde-, Löschanlage) möglich sein.
 - f) Aufenthaltsbereiche – wie beispielsweise Wartezonen mit Anmeldeschaltern – innerhalb der horizontalen Fluchtwege.
 - g) Fluchtwege über andere Brandabschnitte (da «sicherer» Bereich), vor allem wenn mehrere Fluchtwege zur Verfügung stehen.
 - h) Die Möglichkeit der Bildung von Wohngruppen (z. B. Beherbergungsbetrieben [a], Studentenheime, Personalzimmer usw.) klarer formulieren und auf die heutigen und zukünftigen Bedürfnisse abstimmen.

- i) Betreffend Atrium wäre es wünschenswert, das Schutzziel zu formulieren und die massgebenden Rahmenbedingungen für die Berechnung der Technischen Brandschutzeinrichtungen zu präzisieren.
- (3) Falls sich für die oben aufgeführten Punkte keine massgeschneiderten Standardkonzepte formulieren lassen, sollen die Rahmenbedingungen (Schutzziele) für ingenieurmässige Methoden formuliert werden.

7. In welcher Form sollen die BSV zukünftig zur Verfügung gestellt werden

Auch bei dieser Frage meinen wir, dass BSV in Zukunft qualitativ neben den dargestellten Möglichkeiten den Anforderungen digital einsetzbare Instrumente genügen sollen. D.h. dass die Regelsätze so formuliert sind, dass sie interpretationsfrei, von einer Software geprüft werden können.

8. Übergangsfristen

Wir finden eine Übergangsfrist von 12 Monaten sinnvoll. Doch scheint uns auch hier eine differenziertere Ausführung nötig. Das Ziel sollte sein, dass die Übergangsregelung Klarheit darüber schafft, welche Vorschrift zu welchem Zeitpunkt angewendet werden soll. Namentlich für bereits in Planung befindliche Projekte soll eine Wahlmöglichkeit bestehen, ob sie bereits nach den neuen BSV geplant werden oder ob sie nach den bisherigen Vorschriften fertig geplant, bewilligt und vor allem auch ausgeführt werden können.

9. Weitere Anregungen

- (1) Eine Anforderung an die neue BSV 2026, welche aus Sicht der Planer unerlässlich ist, hat mit der Formulierung der Vorschriften an sich nichts zu tun. Trotzdem ist eine Entwicklung in diesem Bereich dringend notwendig: ein nachvollziehbarer und möglichst einheitlicher Vollzug der Brandschutzvorschriften in allen Kantonen der Schweiz.
Zum Beispiel Nutzungseinheiten in Untergeschossen: Bei einfachen (Standard)-Projekten zeigt sich eine kantonal unterschiedliche Praxis in der Auslegung, ob Trocknungsräume, Waschküchen und Velokeller innerhalb einer Nutzungseinheit zusammengefasst werden können oder ob einzelne Brandabschnitte mit vorgelagertem horizontalem Fluchtweg ausgebildet werden müssen. Gleichermassen unterschiedlich wird auch die Erschliessung eines Technikraums direkt vom Parking aus behandelt.
- (2) Immer wieder sind Planer, welche überregional arbeiten, mit der Situation konfrontiert, dass der gleiche Lösungsansatz, die im Kanton A akzeptiert wird, im Kanton B neu begründet werden muss bzw. im Kanton C abgelehnt wird. Die Vorgaben bezüglich Dokumentation und Nachweisen sind in verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich bzw. es müssen nicht dieselben Erwartungen erfüllt werden.
- (3) In dieser Beziehung wäre ein nationales Gremium, welche eine einheitliche Prüfung und Anerkennung von leistungs- und risikobasierten Konzepten gewährleistet. Dies würde es beispielsweise einzelnen Branchen auch erlauben, anerkannte Branchenlösungen zu erarbeiten.
- (4) Im Bereich der schutzzielorientierten, ingenieurmässigen Lösungen könnte der SIA die VKF mit seiner grossen Erfahrung unterstützen, allgemein anerkannte normative Grundlagen zu schaffen.